

# FR\_GERICHTE 502 2024 280 vom 18. November 2024

FR Kantonsgericht, 2024-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2024\\_280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2024_280)

FR: FR\_GERICHTE 502 2024 280 du 18 novembre 2024

IT: FR\_GERICHTE 502 2024 280 del 18 novembre 2024

## Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Ausstand (Art. 56-60 StPO; 18 JG)

## Erwägungen

### E. 2.1

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand (Bst. f), befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 Bst. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtssprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 m.H.).

### E. 2.2

Die Geschwisterin macht im Wesentlichen geltend, dass vorliegend sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit gegenüber dem General-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 staatsanwalt Fabien Gasser befangen seien. Dieser habe im Strafverfahren täuschend erklärt, eine Gutachterin ausserhalb des Kantons Freiburg zur Prüfung der ärztlichen Berichte und Zeugnisse der Geschwisterin gewählt zu haben; tatsächlich jedoch habe Dr. med. B.\_\_\_\_\_ zusammen mit ihm Einsitz in einer kantonalen Kommission gehabt. Darüber hinaus habe er in seiner informellen Voranfrage an die mögliche Gutachterin per Mail ein Narrativ gesetzt, das nicht den Tatsachen entsprochen und das die Gutachterin in der Folge einfach übernommen habe. Damit begnügt sich die Geschwisterin jedoch mit pauschalen Vorwürfen gegen die Organisation und Struktur der Strafverfolgungsbehörden, ohne betreffend die das Verfahren führende Staatsanwältin Dieu-Bach Ausstandsgründe geltend zu machen. Eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Generalstaatsanwalt, wie sie die Geschwisterin

behauptet, besteht jedenfalls nicht, teilt dieser doch in der Hauptsache lediglich die Angelegenheiten den anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu (vgl. zu den Aufgaben des Generalstaatsanwalts Art. 67 JG, namentlich dessen Abs. 2). Allein aus diesem Umstand der Zuteilung der Geschäfte kann jedoch offensichtlich keine Weisungsgebundenheit abgeleitet werden (vgl. in diesem Sinne bereits Urteil BGer 7B\_173/2023 vom 15. März 2024 E. 2.4). Zudem sind sämtliche Staatsanwälte bereits gemäss Gesetz einander gleichgestellt (Art. 70 Abs. 1 JG). Sie leiten die ihnen zugeteilten Verfahren selbständig (vgl. bereits Art. 69 Abs. 1 JG). Insofern kann der Gesuchstellerin nicht gefolgt werden, wenn sie eine Befangenheit von Staatsanwältin Dieu-Bach aufgrund einer Weisungsgebundenheit gegenüber dem Generalstaatsanwalt geltend macht. Auch über die behauptete Weisungsgebundenheit hinaus sind weder Gründe ersichtlich noch zeigt die Gesuchstellerin solche auf, die auf eine Befangenheit der Staatsanwältin deuten würden. Auch wenn somit auf das Ausstandsgesuch eingetreten wird, ist es aus diesen Gründen offensichtlich abzuweisen.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten von CHF 400.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 100.-) der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Es ist keine Parteientschädigung zu sprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Das Ausstandsgesuch betreffend Staatsanwältin Christiana Dieu-Bach wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. II. Die Verfahrenskosten von CHF 400.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Innert 30 Tagen nach der Zustellung des begründeten Urteils kann dieses mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. November 2024/tsc Der Präsident Der Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.